



VERFÜGUNG

vom 31. Mai 1999

Geroldswil. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Revision)

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

Am 20. Juni 1993 setzte die Gemeindeversammlung Geroldswil einen revidierten Zonenplan fest, der mit RRB Nr. 60/1995 genehmigt wurde. Die mit BDV Nr. 486/1987 festgesetzten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an diesen Zonenplan und an den neu festgesetzten kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 anzupassen.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 26. Februar bis 30. April 1999 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 27. Januar 1999 neu festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil und die Volkswirtschaftsdirektion (unter Beilage von je zwei Plänen), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Archiv (unter Beilage je eines Planes) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 31. Mai 1999
990130/Oca/Zst

versandt: 7. Juni 1999

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug: